Samtgemeinde Grafschaft Hoya 27318 Hoya, 04.11.2020

## B e k a n n t m a c h u n g

gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung und § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einschließlich integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit für die Herstellung eines Gewässers im Zuge der Neuaufnahme eines Sand- und Kiesabbaues in den Gemarkungen Altenbücken, Flecken Bücken und Holtrup, Gemeinde Schweringen, Samtgemeinde Grafschaft Hoya**

**Antragstellerin: Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH, Gebiet Elbe-Weser, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg (ehemals WIKA Sand und Kies GmbH & Co. KG)**

**hier:** **Online-Konsultation**

Gemäß §§ 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), 109 Nieders. Wassergesetz (NWG),73 Abs. 6 VwVfG und 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat der Landkreis Nienburg/Weser als Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan (Antrag auf Planfeststellung einschl. Gutachten) bzw. zu den ausgelegten Unterlagen nach § 6 UVPG (Umweltverträglichkeitsstudie) erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig von den Naturschutzvereinigungen abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan und zur Umweltverträglichkeitsstudie mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens wird ersatzweise eine Online-Konsultation durchgeführt.

Die Behörden und Naturschutzvereinigungen, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder sich zu den Umweltauswirkungen geäußert haben, werden von der Online-Konsultation individuell schriftlich benachrichtigt.

Hinweise:

1. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen per Downloadlink zugänglich gemacht. Es handelt sich dabei um

- eine umfangreiche Synopse, bestehend aus den Stellungnahmen und den großteils anonymisierten Einwendungen der Behörden und Naturschutzvereinigungen, sonstigen Stellen und privaten Einwanderhebern mit den Erwiderungen der Antragstellerin,

- den um das Thema „Eisgang“ ergänzten hydraulischen Fachbeitrag und eine Stellungnahme zur „Erreichbarkeit von Stendern bei Hochwasser“ der Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste und

- einen vorläufigen Lageplan des geplanten Kieswerks.

Zur Teilnahme berechtigt sind neben den oben genannten Stellen auch sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg, E-Mailadresse: whg-online@kreis-ni.de schriftlich oder per E-Mail den Downloadlink für die Einsichtnahme in die Unterlagen unter Angabe ihrer Betroffenheit beantragen. Der Antrag ist mit der vollständigen Adresse zu versehen.

Betroffene, die nicht die Möglichkeit haben, Unterlagen über einen Downloadlink herunterzuladen, werden diese auf besondere Anforderung auf dem Postweg zugesandt.

Stellungnahmen zur Synopse und zu den sonst beigefügten Unterlagen können von den zur Teilnahme Berechtigten und den sonstigen Betroffenen in der Zeit vom **16.11.2020 bis zum 07.12.2020** schriftlich an den Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg oder über die E-Mailadresse whg-online@kreis-ni.de gesandt werden. Einwanderheber und sonstige Betroffene werden gebeten, bei Übersendung der Stellungnahme die vollständige Anschrift anzugeben. Wenn Sie die Online-Übermittlung nutzen, wandeln Sie Ihr Dokument bitte in eine pdf-Datei um. Bei schriftlichen Eingaben gilt das Datum des Posteingangs bei der Behörde.

1. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt. (§ 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG). **Es wird hiermit keine neue Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Eine Wiederholung bereits vorgebrachter Argumente soll in der Online-Konsultation nicht erfolgen.**
Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen. Unabhängig von der Teilnahme werden die in den Stellungnahmen und Einwendungen vorgebrachten Argumente von der Planfeststellungsbehörde geprüft und über diese entschieden.
2. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation entstehen, können nicht erstattet werden.
3. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich.
4. Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf den Internetseiten der Samtgemeinde Grafschaft Hoya unter www.grafschaft-hoya.de, des Landkreises Nienburg/Weser unter

https://www.lk-nienburg.de/buergerservice/bekanntmachungen/ und auf dem zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> zugänglich gemacht.

1. Im Rahmen dieser Online-Konsultation und im weiteren Verfahren werden personenbezogene Daten im Sinne von Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens automatisiert verarbeitet. Soweit personenbezogene Daten im weiteren Planfeststellungsverfahren unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf besonders hinzuweisen. In diesem Fall ist mitzuteilen, welche Nachteile durch einen offenen Umgang mit Ihren Daten befürchtet werden.
2. Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG sind für dieses Verfahren die Vorschriften der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des Gesetzes anzuwenden.

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Der Landrat

Fachbereich Umwelt

Im Auftrag

Wehr

Samtgemeinde Grafschaft Hoya
Der Samtgemeindebürgermeister

Detlef Meyer